

# **CORPORATE GOVERNANCE BERICHT DER BUNDESTHEATER-HOLDING GMBH FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021/2022**

Die Bundestheater-Holding GmbH legt seit dem Geschäftsjahr 2013/2014 einen Corporate Governance Bericht (idF CG-Bericht) vor. Der CG-Bericht wird jährlich erstellt und auf der Website der Bundestheater-Holding GmbH (<http://www.bundestheater.at>) veröffentlicht.

Grundlage ist der von der Bundesregierung beschlossene Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), nunmehr in der Neufassung vom 28. Juni 2017, der die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes regelt.

Die Umsetzung der Neufassung des B-PCGK durch die Bundestheater-Holding GmbH erfolgt mit Beginn des Geschäftsjahres 2017/2018 ab 1. September 2017. Bis dahin galt der am 30. Oktober 2012 beschlossene B-PCGK.

Der CG-Bericht enthält die vom B-PCGK vorgeschriebenen Informationen unter Berücksichtigung der vom Bundeskanzleramt getroffenen Spezifizierungen.

## **1. GESCHÄFTSFÜHRUNG**

### **1.1. Zusammensetzung der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH besteht aus einem Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH ist gemäß den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu bestellen.

Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Bundeskanzler nach Anhörung des Aufsichtsrates der Bundestheater-Holding GmbH.

Die Funktionsperiode des Geschäftsführers der Bundestheater-Holding GmbH wurde mit 31.3.2021 um eine neue Funktionsperiode bis 31.3.2026 verlängert.

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft selbständig.

### Geschäftsführung im GJ 2021/2022:

Geschäftsführungsmitglied (Name)	Geburtsjahr	Funktionsbeginn	Ende der lfd. Funktionsperiode
Christian Kircher	1964	01.04.2016	31.03.2026

### 1.2. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführungsmitglied (Name)	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen
Christian Kircher	Zweiter Stellvertreter der Aufsichtsratsvorsitzenden des Jüdischen Museums der Stadt Wien GmbH Kuratoriumsmitglied des Salzburger Festspielfonds Vorstand Arnold Schönberg Center, Privatstiftung, Stellvertreter der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes Aufsichtsratsvorsitzender im Aufsichtsrat der Burgtheater GmbH Aufsichtsratsvorsitzender im Aufsichtsrat der Wiener Staatsoper GmbH Aufsichtsratsvorsitzender im Aufsichtsrat der Volksoper Wien GmbH Aufsichtsratsvorsitzender im Aufsichtsrat der ART for ART Theaterservice GmbH

### 1.3. Arbeitsweise der Geschäftsführung

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des Bundestheaterorganisationsgesetzes und des GmbH-Gesetzes sowie der Errichtungserklärung, des *Bundes Public Corporate Governance Kodex* und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sind die Grundprinzipien der Geschäftsführung sowie die Geschäftsbereiche geregelt. Sie enthält weiters Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung sowie einen Katalog jener Geschäfte und Maßnahmen, welche der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bzw. durch die Generalversammlung bedürfen.

#### **1.4. VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG (unter Berücksichtigung von Pkt. 12.2 des B-PCGC)**

Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung im GJ 2021/2022:

	Christian Kircher
Fixe (erfolgsunabhängige) Bezüge	EUR 219.000,04
Variable (erfolgsbezogene) Bezüge	EUR 0,00
Weitere Komponenten: Dienstwagen, Klimaticket	EUR 11.145,16
Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind	EUR 0,00
<b>SUMME Geschäftsführung</b>	<b>EUR 230.145,20</b>

## **2. AUFSICHTSRAT**

### **2.1. Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

In der Berichtsperiode 2021/2022 war ein Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes und der Errichtungserklärung, in ihren jeweils zum 31.08.2022 geltenden Fassungen, eingerichtet.

## Aufsichtsratsmitglieder im abgelaufenen Geschäftsjahr:

Mitglieder des Aufsichtsrats vom Anteilseigner, dem fachlich zuständigen Bundesministerium bzw. dem Bundesministerium für Finanzen gem. BThOG in der Fassung zum 31.08.2022 bestellt/entsendet:

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung und Ende der Periode	Mitgliedschaft im Prüfausschuss	Anmerkung *)
Brigitte Bierlein	1949	28.9.2020-	x	
Manfred Matzka	1950	24.7.2009-	x	
Matthäus Zelenka	1979	2.10.2017-		
Hedy Graber	1961	28.9.2020-		
Bernhard Rinner	1970	28.9.2020-	x	
Franz Medwenitsch	1958	28.9.2020-		

Vom Betriebsrat entsandte Aufsichtsratsmitglieder:

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung und Ende der Periode	Mitgliedschaft im Prüfausschuss	Anmerkung *)
Josef Luftensteiner	1958	27.9.2001-	x	
Wilfried Hedenborg	1967	1.9.2019-		
Walter Tiefenbacher	1960	21.4.2009-	x	
Manuela Wosak (ohne Stimmrecht)	1980	1.11.2019 – 15.3.2021		
Robert Reinagl (ohne Stimmrecht)	1968	15.3.2021-		

\*) Falls zutreffend: Hat an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht teilgenommen.

## **2.2. Arbeitsweise des Aufsichtsrates**

Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates und die genehmigungspflichtigen Geschäfte ergeben sich insbesondere aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Aufsichtsräte einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie des Bundestheaterorganisationsgesetzes, der Errichtungserklärung der Bundestheater-Holding GmbH, des Bundes Public Corporate Governance Kodex, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Geschäftsführung unterhält laufend Kontakt mit dem Aufsichtsrat, insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzenden und berichtet dieser rechtzeitig über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung.

So oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr, wird der Aufsichtsrat durch die Vorsitzende oder in deren Auftrag durch die Geschäftsführung zu einer Sitzung einberufen.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse namentlich zu dem Zweck bestellen, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses war im GJ 2021/2022 ein Prüfausschuss bestellt.

Im GJ 2021/2022 haben fünf Aufsichtsratssitzungen und fünf Prüfausschusssitzungen stattgefunden.

## **2.3. Vergütung des Aufsichtsrats**

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist bei Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt in der Höhe von EUR 150,00 je Sitzung, für die Vorsitzende oder seine Stellvertretung in der Funktion der Vorsitzführung EUR 200,00 je Sitzung vorgesehen, sofern sie darauf nicht verzichtet haben. Dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter, die ihre Funktion gemäß § 110 Abs 3 ArbVG ehrenamtlich ausüben.

Mit dem Sitzungsgeld wird der gesamte Zeitaufwand und alle anderen, im Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten – mit Ausnahme von Sonderkosten für aus weiterer

Entfernung anreisende Mitglieder – abgedeckt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten über das Sitzungsgeld (Anwesenheitsentgelt) hinaus keine Vergütung.

### **3. D&O Versicherung**

Für die Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und die leitenden Angestellten besteht eine D&O Versicherung.

### **4. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN**

Die Bestellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung gemäß dem Bundestheaterorganisationsgesetz. Die Bestellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin erfolgt durch den Bundeskanzler nach Anhörung des Aufsichtsrates.

Die Bundestheater-Holding GmbH bekennt sich zu Chancengleichheit für Männer und Frauen in allen Ebenen, dabei sind Frauen auf allen organisatorischen und hierarchischen Ebenen aktiv zu fördern.

Ziel der Personalpolitik der Bundestheater-Holding GmbH ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in den einzelnen Abteilungen sowie in den Führungspositionen der Gesellschaft auf mindestens 50% zu erhöhen, sofern nicht die Art der beruflichen Tätigkeit oder die Rahmenbedingungen ihrer Ausübung ein spezifisches Merkmal erfordern. Im Bedarfsfall wird in Ausschreibungstexten darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind.

Nach den budgetären und organisatorischen Möglichkeiten der Bundestheater-Holding GmbH und nach den Erfordernissen des Betriebes werden familienfreundliche organisatorische Änderungen, wie Reduzierung des Aufgabengebietes oder flexiblere Arbeitszeiten für Frauen und Männer mit Betreuungspflichten, angestrebt.

Frauenanteil zum 31.08.2022 (Angabe in %):

Geschäftsführung	0,0 %
Führungsposition (in Geschäftsleitung und Abteilungsleitung)	66,7 %
Aufsichtsrat	22,2 %
Kapitalvertreter	33,3 %
Arbeitnehmervertreter	0,0 %

## **5. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSRAT:**

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding GmbH erklären, im Geschäftsjahr 2021/2022 den Bestimmungen des B-PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom Bundeskanzleramt getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Für die Geschäftsführung:

.....  
Christian Kircher  
Geschäftsführer

Für den Aufsichtsrat:

.....  
Brigitte Bierlein  
Vorsitzende des Aufsichtsrats

**ANHANG 1: ABWEICHUNGEN AUFGRUND GESETZLICHER REGELUNG BZW. SPEZIFIZIERUNG DURCH DAS BUNDESKANZLERAMT/BMKÖS**

B-PCGK Regel Nr.	Abweichungen
9.2.2.1	<p>Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung sind durch eine Geschäftsordnung (GO) zu regeln. Sofern die Satzung selbst keine GO enthält, ist eine solche vom Überwachungsorgan oder Anteilseigner zu erlassen.</p> <p>Die GO hat bei Bestellung von mehreren Mitgliedern der Geschäftsleitung jedenfalls eine Regelung zu enthalten, wonach die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern gemeinsam entscheidet.</p> <p>Spezifizierung: Das durch § 12 BThOG geregelte Diriminierungsrecht ist durch die gegenständliche Regelung nicht berührt.</p>
9.5.1.	<p>Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot analog dem GmbHG.</p> <p>Geltendes Recht zum „Wettbewerbsverbot“ (§ 24 GmbHG): "Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstände oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden."</p> <p>Zusammenfassende Begründung: Das Wettbewerbsverbot gemäß dem GmbHG ist ausreichend, lediglich eine Konkurrenztaetigkeit bedarf der Einwilligung durch die Gesellschaft. Zuständig für eine allfällige Einwilligung durch die Gesellschaft ist der Bund, vertreten durch das BKA, als Gesellschafter.</p>
9.5.2.	<p>Es gilt das Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen (9.5.2 des B-PCGC) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen einer allenfalls zu erlassenden Richtlinie zur Korruptionsprävention.</p> <p>Geltendes Recht zum Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen: Nach § 305 StGB ist die Annahme von Zuwendungen, die keine ungebührlichen Vorteile darstellen erlaubt - beispielsweise orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts oder Zuwendungen, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht. Nach § 59 BDG ist die Annahme von orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert ebenfalls erlaubt. Ergänzend wird auf die vom BM für Justiz herausgegebene Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 verwiesen.</p>



11.6.5.	<p>Regiekarten für Mitglieder der Aufsichtsräte der Bundestheatergesellschaften (Vorstellungsbesuch aus dienstlichem Interesse) fallen nicht unter Punkt 11.6.5.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist für Mitglieder des Aufsichtsrates der Besuch von Vorstellungen und die damit verbundene Vergabe von Regiekarten (= ermäßigte Karten) unabdingbar.</p>
11.6.6.	<p>Gemäß § 13 Abs 4 BThOG idgF erster Satz gehört – mit Wirkung zum 1.9.2015 – „den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften gemäß § 3 Abs. 4 BThOG der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH an, der gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrates ist“:</p> <p>a) Der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding ist gleichzeitig Anteilseigner und Vorsitzender des Aufsichtsrates in den Tochtergesellschaften.</p> <p>b) Die Bestellung von MitarbeiterInnen der Bühnengesellschaften in den Aufsichtsrat der ART for ART Theaterservice GmbH durch den Bundeskanzler ist möglich.</p> <p>Begründung:</p> <p>ad a) Zur Vermeidung der in der Anmerkung zur Kodexregel zitierten Interessenskonflikte bezieht die Generalversammlung bei der Entlastung der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH deren ordnungsgemäße Wahrnehmung der Tätigkeit in den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften ein.</p> <p>ad b) Die Bühnengesellschaften sind die größten Kunden der ART for ART. Diese Beziehung soll durch die Bestellung von einem/r Mitarbeiter/in der Bühnengesellschaften in den Aufsichtsrat gestärkt werden.</p>

#### WEITERE ABWEICHUNGEN:

8.3.3.1	<p>Der Abschluss einer D&amp;O Versicherung stellt einen Bestandteil der Geschäftsgrundlage der Geschäftsführerverträge des Bundestheaterkonzerns dar. Die derzeit laufende D&amp;O Versicherung des Bundestheater-Konzerns für die Geschäftsleitungen und die Mitglieder des Überwachungsorgans (D&amp;O Versicherung) schließt Ansprüche wegen oder aufgrund vorsätzlicher Pflichtverletzung aus. Gedeckt sind jedoch Ansprüche wegen bedingt vorsätzlicher Pflichtverletzung (dolus eventualis).</p> <p>Eine Aufteilung der Versicherungssumme (in der derzeit gültigen D&amp;O Versicherung) auf zwei Organe (Geschäftsleitung und Überwachungsorgan) ist nicht zielführend, da dies zu einer Reduktion der Versicherungssumme pro Schadensfall bzw. pro Jahr für die beiden Gremien führen würde. Eine Ergänzung durch eine Two-Tier Trigger Policy (= Trennung der Deckung mit separaten Risikoträgern für das jeweilige Organ) ist im Bundestheaterkonzern derzeit nicht umgesetzt.</p>
---------	--

## **ANHANG 2:**

Organigramm zum 31.8.2022